

**Art. 59a** Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Die Sperrfristen sind mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert der Aktien zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt höchstens für zehn Jahre.

<sup>2</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 18b Abs. 3 und 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

2.4.3 *Passiven***Art. 60** Abzug von Schulden

<sup>1</sup> Schulden, für die die steuerpflichtige Person allein haftet, werden voll abgezogen; andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als sie von der steuerpflichtigen Person getragen werden müssen.

**Art. 61** Sozialabzüge

<sup>1</sup> Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird ein Betrag von 105'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 125'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 35'000 Franken um 20'000 Franken gekürzt.

<sup>2</sup> Für alleinstehende Personen wird ein Betrag von 55'000 Franken abgezogen, wenn das Reinvermögen 75'000 Franken nicht übersteigt. Dieser Abzug wird für jedes zusätzliche Reinvermögen von 25'000 Franken um 10'000 Franken gekürzt.

<sup>3</sup> ...

2.4.4 *Steuerberechnung***Art. 62**

<sup>1</sup> ...

<sup>1a</sup> Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| a) | für die erste Vermögenstranche bis 50'000 Franken:       | 0,5 ‰ |
| b) | für die Vermögenstranche von 50'001 bis 100'000 Franken: | 1,1 ‰ |

c)	für die Vermögenstranche von 100'001 bis 200'000 Franken:	1,8 ‰
d)	für die Vermögenstranche von 200'001 bis 400'000 Franken:	2,5 ‰
e)	für die Vermögenstranche von 400'001 bis 700'000 Franken:	3,1 ‰
f)	für die Vermögenstranche von 700'001 bis 1'000'000 Franken:	3,5 ‰
g)	für die Vermögenstranche von 1'000'000 bis 1'200'000 Franken:	3,7 ‰
h)	für die Vermögensbeträge über 1'200'000 Franken:	2,9 ‰

<sup>2</sup> Vermögensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von 1000 Franken abgerundet.

<sup>3</sup> Der nach Absatz 1a ermittelte mittlere Steuersatz wird um 40 % herabgesetzt für den Anteil am Privatvermögen entsprechend den Beteiligungsrechten am Aktien- oder Gesellschaftskapital einer Schweizer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Wertschriften nicht börsenkotiert sind und nicht regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

#### **Art. 62a** Ausgleich der Folgen der kalten Progression

<sup>1</sup> Bei der Vermögenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder teilweise ausgeglichen.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag, die der Staatsrat dem Grossen Rat zu den Auswirkungen der kalten Progression auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen unterbreiten muss, tragen auch den Auswirkungen auf die Vermögenssteuer Rechnung.

## **2.5 Zeitliche Bemessung**

### *2.5.1 Steuerperiode, Steuerjahr*

#### **Art. 63**

<sup>1</sup> Die Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.